

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat.

Hiermit wird ein

Einzug

in folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

Datum

In die vorgenannte Wohnung ist/sind am folgende Person/en eingezogen

1.	Familienname, Vorname
2.	Familienname, Vorname
3.	Familienname, Vorname
4.	Familienname, Vorname
5.	Familienname, Vorname

6. weitere Personen siehe Beiblatt

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

Ggf. Name und Anschrift der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist **gleichzeitig Eigentümer** der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung

Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person